

# Beitragsordnung 2016

der Rechtsanwaltskammer für Kärnten  
in der Fassung des Beschlusses  
der ordentlichen Plenarversammlung  
vom 23.11.2015

Gültigkeitsbeginn: 01. Jänner 2016

## A. Pflichtbeiträge

### 1. Kammerbeitrag:

Der Kammerbeitrag beträgt jährlich

- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| a) für den Rechtsanwalt          | € 2.940,00 |
| b) für den Rechtsanwaltsanwärter | € 50,00    |

### 2. Im Kammerbeitrag für Rechtsanwälte enthalten sind:

- a) die anteilige Versicherungsprämie zur Großschadenversicherung im Betrag von jährlich € 1.702,74
- b) die anteilige Versicherungsprämie für die Vertrauensschadenversicherung im Betrage von € 227,00

### 3. Zuschlag zum Kammerbeitrag für:

Den ersten Rechtsanwaltsanwärter	€ 600,00
Den zweiten Rechtsanwaltsanwärter	€ 900,00
Den dritten und jeden weiteren Rechtsanwaltsanwärter	€ 1.200,00
Eine Ganztagsangestellte	€ 75,00
Eine Halbtagsangestellte	€ 40,00

### 4. Die Regelungen der Umlagenordnung zur Versorgungseinrichtung über die Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Säumnisfolgen, etc), in der jeweils geltenden Fassung, gelten analog auch für diese Beitragsordnung:

Die Vorschreibung des Kammerbeitrages erfolgt jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres.

Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens bei Einzahlung eindeutig schriftlich gewidmet sind, können einbehalten werden und mit offenen, fälligen anderen Forderungen aus Beiträgen für die Versorgungseinrichtung und den Pflichtbeiträgen laut Beitragsordnung verrechnet werden.

Verrechnungen haben vorerst auf den Beitrag zur Versorgungseinrichtung und sodann auf die Pflichtbeiträge laut Beitragsordnung zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahlen. Für **jede Mahnung** ist dem (Ausbildungs-)Rechtsanwalt ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von **€ 20,-** vorzuschreiben.

Die Notwendigkeit der Ausfertigung eines Exekutionstitels ist ein Pauschalbetrag von **€ 40,-** als Entschädigung für Betreuungskosten des Gläubigers gemäß § 458 UGB vorzuschreiben.

## **B. Einmalige Gebühren**

anlässlich der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer für Kärnten:

### **1. Eintragungsgebühr für:**

Die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte	€	<b>100,00</b>
Die Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte	€	<b>100,00</b>
Die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter	€	<b>100,00</b>
Die Eintragung in die Liste einer Rechtsanwaltsgesellschaft (GbR, OG, KG, GmbH) pro Anwalt	€	<b>150,00</b>
Die Eintragung des Beitrittes in die Liste einer Rechtsanwaltsgesellschaft pro Beitritt	€	<b>150,00</b>

dies zusätzlich zu der nach § 14 (1) n Ziff. 2 GebG beizubringenden staatlichen Eintragungsgebühr

### **2. Ausfertigungsgebühr für:**

Anwaltslegitimation	€	<b>25,00</b>
Beglaubigungsurkunden gemäß § 31 Abs. 4 ZPO	€	<b>25,00</b>
Legitimationsurkunden gemäß § 15 RAO bzw. 31 ZPO und 45 a StPO	€	<b>25,00</b>

Solange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen wird, gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung auch über den 31. Dezember 2016 hinaus für die Folgejahre.

# Umlagenordnung 2016 zur Versorgungseinrichtung

**der Rechtsanwaltskammer für Kärnten,  
in weiterer Folge kurz RAK genannt,  
in der Fassung des Beschlusses  
der ordentlichen Plenarversammlung  
vom 23.11.2015**

**Gültigkeitsbeginn: 01. Jänner 2016**

## I. Versorgungseinrichtung Teil A (Grundpension)

(1) **Für das Kalenderjahr 2016** hat jeder gemäß § 1 Abs 1 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer für Kärnten eingetragene Rechtsanwalt zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gem. §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag (Normbeitrag) in der nachfolgend angeführten Höhe zu leisten.

Auf diesen Beitrag wird aus der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe ein monatlicher Beitrag wie in den nachstehenden Tabellen für das jeweilige Kalenderjahr angeführt angerechnet:

### **Im Kalenderjahr 2016:**

Monatlicher Beitrag (Normbeitrag)	€ 908,33	Jährlicher Beitrag	€ 10.900,00
Monatliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	€ 298,33	Jährliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	€ 3.580,00
Nach Anrechnung zu entrichtender monatlicher Beitrag	€ 610,00	Nach Anrechnung zu entrichtender jährlicher Beitrag	€ 7.320,00

Der Jahresbeitrag reduziert sich für Rechtsanwälte im Kalenderjahr 2016 auf € 3.660,00 (monatlich € 305,00) ab der Antragstellung innerhalb eines Jahres ab Geburt ihres Kindes oder der Annahme eines Kindes an Kindes Statt für maximal 12 Monate (wobei nur volle Monate in Anspruch genommen werden können). Diese Regelung ergibt sich aus § 4 Abs 4 lit e der Satzung Teil A, wonach der Beitrag in derselben wie der Beitrag nach § 4 Abs 4a festzulegen und die betreffenden Beitragsmonate analog dazu im Sinne des § 6 Abs 6 lit a nur verhältnismäßig zu berücksichtigen sind.

(2) Jeder im Sprengel der RAK niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat einen monatlichen Beitrag für die Versorgungseinrichtung für das Jahr 2016 in Höhe von € 908,33 (jährlicher Beitrag: € 10.900,00) zu leisten.

(3) Jeder gemäß § 28 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO jeweils einen monatlichen Beitrag für das Jahr 2016 in Höhe von € 305,00 (jährlicher Beitrag € 3.660,00) zu leisten.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem Ende der Ausbildung und der Verwendung folgenden Monatsletzten.

Ist der Rechtsanwalt innerhalb eines Kalendermonats zwei Ausbildungsverhältnisse eingegangen, hat der erste Ausbildungsrechtsanwalt in diesem geteilten Kalendermonat die Umlage für den gesamten Monat zu überweisen.

(4) Rechtsanwälte, die bereits die Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Altersrente erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, können sich auf Antrag, mit Wirkung zu dem auf das Monat der Antragstellung (maßgeblich ist das Einlangen in der Kammer) nächstfolgenden Kalendermonat, von der Beitragsleistung befreien lassen. Im Falle der Befreiung werden keine weiteren anrechenbaren Beitragsmonate im Sinne der Bestimmung des § 6 Abs 6 Satzung Teil A erworben.

(5) Für jeden gemäß § 4a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A nachgekauften Beitragsmonat ist für das Jahr 2016 ein monatlicher Beitrag in Höhe von € 1.104,75 zu entrichten.

(6) Todfallsbeitrag:

Entfällt.

(7) Beitrag zum Bundespflegegeld

Entfällt.

(8) Pensionssicherungsbeitrag

Als Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 12 Abs 3 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A wird für Bezugsberechtigte aus der Leistungsordnung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten Teil A ein Pensionssicherungsbeitrag für 2016 in Höhe von **0** % der jeweils zahlbaren monatlichen Bruttorente festgesetzt. Dieser ist von der Rechtsanwaltskammer für Kärnten vom jeweiligen Auszahlungsbetrag in Abzug zu bringen und einzubehalten.

(9) Die Vorschreibungen des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und am 15. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärter gemäß 3.) sind bei dem Rechtsanwalt einzuheben, bei dem sie in praktischer Verwendung stehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der für den Rechtsanwaltsanwärter abzuführenden Umlage haftet der Ausbildungsrechtsanwalt.

Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 456 UGB zu bezahlen. Wird ein Beitrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5 % des Rückstandes eingehoben.

(10) Eine Ermäßigung oder ein gänzlicher Nachlass des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A ist ausgeschlossen. Eine Stundung dieses Beitrags kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Im Falle der Stundung sind ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit Stundungszinsen in Höhe von 2/3 der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

## II. Versorgungseinrichtung Teil B (Zusatzpension)

(1) Jeder Rechtsanwalt hat gemäß § 12 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B zur Versorgungseinrichtung Teil B (Zusatzpension)

im Jahr 2016 einen monatlichen Beitrag in Höhe von € 508,33 (jährlicher Beitrag: € 6.100,00) zu leisten.

(2) Abweichend zu Punkt (1) werden folgende monatliche und jährliche Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil B wie folgt festgesetzt:

Beginnend ab **1. Jänner 2016**:

	im Monat	im Jahr
gemäß § 12 Abs 4 lit a) mit	€ 101,67	€ 1.220,00
gemäß § 12 Abs 4 lit b) mit	€ 203,33	€ 2.440,00
gemäß § 12 Abs 4 lit c) mit	€ 305,00	€ 3.660,00
sowie gemäß § 12 Abs 5 mit	€ 101,67	€ 1.220,00

(3) Die Vorschreibungen der Beiträge gemäß (1) und (2) erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

## III. Gemeinsame Bestimmungen zu den Versorgungseinrichtungen Teil A und Teil B

(1) Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können einbehalten und mit fälligen Forderungen aus sonstigen Beiträgen für die Versorgungseinrichtung, dem Kammerbeitrag und dem Notfallsfonds verrechnet werden. Verrechnungen haben zunächst auf Beitragsrückstände zur Versorgungseinrichtung Teil A und B (aliquot nach Maßgabe des jeweiligen Rückstandes), danach auf den Kammerbeitrag und letztlich auf den Notfallsfonds zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

(2) Diese Umlagenordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Umlagenordnung gelten solange, (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer nicht gefasst wird.

Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>).

(3) Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahnen. Für **jede Mahnung** ist dem (Ausbildungs-)Rechtsanwalt ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von **€ 20,-** vorzuschreiben.

(4) Die Notwendigkeit der Ausfertigung eines Exekutionstitels ist ein Pauschalbetrag von **€ 40,-** als Entschädigung für Betreuungskosten des Gläubigers gemäß § 458 UGB vorzuschreiben.

# **Leistungsordnung der Versorgungseinrichtung 2016**

**der Rechtsanwaltskammer für Kärnten  
in der Fassung des Beschlusses  
der ordentlichen Plenarversammlung  
vom 23.11.2015**

**Gültigkeitsbeginn: 01. Jänner 2016**

Die Leistungssummen für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweils gültigen, von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung werden ab 01. Jänner 2016 wie folgt festgesetzt:

**Ab 01. Jänner 2016 betragen die Versorgungsleistungen im Bereich  
der Versorgungseinrichtung:**

## **Teil A**

### **I.**

Gemäß der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 23.11.2015:

1. Die Basisaltersrente beträgt monatlich brutto **€ 2.090,00**.
2. Der den Witwen und Waisen jeweils zustehende Anteil an der unter 1. festgesetzten Basisaltersrente ist im Einzelfall nach den Bestimmungen der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A, in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 23. Juni 2014, zu errechnen.

Die Summe aller Witwen- und Waisenrenten darf 100 % der Altersrente, im Falle des Bezuges einer vorzeitigen Altersrente durch den Verstorbenen der vorzeitigen Altersrente, und im Falle einer fiktiven Rentenberechnung nach § 10 Abs 6 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der gemäß dieser Bestimmung errechneten Basis für die Berechnung der Witwen- und Waisenrenten nicht überschreiten. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwen- und Waisenrenten im Umfange des übersteigenden Betrages anteilig und zwar im Verhältnis, in dem die Renten zustehen, zu kürzen. Im Falle des Vorliegens unterschiedlicher Basisbeträge für die Berechnung von Witwen- und Waisenrenten ist der höchste Basisbetrag für die Berechnung der 100%igen Grenze heranzuziehen.

## II.

Für Rechtsanwälte sowie deren Witwen und Waisen, für die aufgrund der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 16. Juni 2010 die Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2012 gültigen Satzung Anwendung finden, betragen:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Alters- und Berufsunfähigkeitsrente monatlich brutto         | <b>€ 2.090,00</b> |
| 2. Die Rente für den hinterbliebenen Ehegatten monatlich brutto | <b>€ 1.254,00</b> |

Die Summe der Witwenrenten darf 60 % des Rentenanspruches des Verstorbenen nicht übersteigen. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwenrenten im Umfang des übersteigenden Betrages anteilig, und zwar in einem Verhältnis, in dem die Witwenrenten zueinander stehen, zu kürzen.

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 3. Die Vollwaisenrente beträgt monatlich brutto | <b>€ 1.254,00</b> |
| die Halbwaisenrente monatlich brutto            | <b>€ 836,00</b>   |

Die Summe der jeweiligen Witwen- und Waisenrenten darf 100 % des Rentenanspruches des Verstorbenen nicht übersteigen. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwen- und Waisenrenten im Umfang des übersteigenden Betrages anteilig und zwar in dem Verhältnis, in dem die Witwen- und Waisenrenten zueinander stehen, zu kürzen.

## III.

### **Pensionssicherungsbeitrag:**

Ab 01.01.2014 entfällt der Pensionssicherungsbeitrag.

## IV.

### **Gemeinsame Bestimmungen:**

1. Die Rentenbezieher erhalten jeweils am 30.06. und am 30.11. eine weitere Rente in der Höhe des monatlichen Bezuges.
2. Alle Renten sind monatlich im Vorhinein, und zwar spätestens am Letzten des Vormonats für das Folgemonat zur Auszahlung zu bringen.
3. Der volle Todfallsbeitrag nach § 11 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten beträgt **€ 7.500,00.**

## Teil B

Die Leistungen für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe der jeweils gültigen, von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B errechnen sich wie folgt:

1. Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbuchten Beträge.
2. Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich grundsätzlich nach den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbuchten Beträge (vgl § 4 der Satzung Teil B).

Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt:

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr
30	€ 8.720,74
31	€ 8.430,05
32	€ 8.139,36
33	€ 7.848,67
34	€ 7.557,97
35	€ 7.267,28
36	€ 6.976,59
37	€ 6.685,90
38	€ 6.395,21
39	€ 6.104,52
40	€ 5.813,83
41	€ 5.523,14
42	€ 5.232,44
43	€ 4.941,75
44	€ 4.651,06
45	€ 4.360,37
46	€ 4.069,68
47	€ 3.778,99
48	€ 3.488,30
49	€ 3.197,60
50	€ 2.906,91
51	€ 2.616,22
52	€ 2.325,53
53	€ 2.034,84
54	€ 1.744,15
55	€ 1.453,46
56	€ 1.162,77
57	€ 872,07
58	€ 581,38
59	€ 290,69

3. Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60 % der Rente des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin, die dieser/diese zum Zeitpunkt seines/ihres Ablebens bezogen hat oder als Aktiver/Aktive im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (vgl §§ 3, 4, 5 der Satzung Teil B).
4. Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines/einer Aktiven für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.



5. Die Abfindung auf den Todesfall richtet sich nach § 6 der Satzung Teil B.
6. Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und Veranlagungsüberschüsse (gemäß § 7 der Satzung Teil B).

Die Renten werden in 14 gleichen Teilbeträgen zu den Zahlungsterminen der Renten gemäß Teil A der Satzung ausgezahlt.

Solange keine neue Leistungsordnung (Teil A und Teil B der Satzung) von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung auch für die Folgejahre.

Mit der Vollziehung dieser Leistungsordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer für Kärnten betraut.